

Die Gemeinde Erlenbach erläßt aufgrund von Art. 3 Abs. 1 Satz 3 u. Art. 5 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes folgende, mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 28.12.1990 Az. 821-8747.05-3/90 genehmigte

GEBÜHRENSATZUNG
zur Satzung über die Benutzung der Erdaushubdeponien der Gemeinde Erlenbach

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Erlenbach erhebt für die Benutzung (Anlieferung u. Ablagerung von Abfällen) der öffentlichen Erdaushubdeponien Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist, wer die Deponien der Gemeinde benutzt; Benutzer ist, wer Abfälle an den Deponien anliefert oder anliefern läßt.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Für jede Benutzung der Deponien der Gemeinde wird eine Gebühr erhoben.

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach der angelieferten Abfallmenge, gemessen in cbm.

§ 5

Höhe der Gebühr

- 1) Die Gebühr für das Ablagern von Erdaushub beträgt pro Kubikmeter 5,00 €.
- 2) –aufgehoben–
- 3) Bei Anlieferung einer größeren Menge (gesamter Bauaushub) kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.
- 4) Sollte die Gebührenregelung nach Abs. 1 im Einzelfall für einen Gebührensschuldner eine unbillige Härte verursachen, so ist die Gemeinde ermächtigt, einen entsprechenden Gebühreennachlaß zu bewilligen. Hinsichtlich Zahlung, Stundung, Niederschlagung und Erlaß gelten die Vorschriften der Abgabeordnung, soweit sie durch Art. 13 KAG für anwendbar erklärt sind.

§ 6

Entstehen der Gebührensschuld

Die Gebührensschuld entsteht mit der Übernahme der Abfälle an den Deponien.

§ 7

Gebührensschuld und Fälligkeit

- 1) Grundsätzlich hat der Benutzer die Gebührensschuld bei der Anlieferung in bar an den Beauftragten der Gemeinde zu entrichten. In diesem Falle wird die Gebührensschuld mit dem Entstehen der Schuld fällig. Auf eine Gebührenrechnung kann verzichtet werden.
- 2) Wird die Gebühr für die Benutzung der Deponien durch Gebührenrechnung festgesetzt, so wird sie 1 Woche nach Erhalt der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erlenbach, den 24.01.1991
GEMEINDE ERLENBACH

Diener
1. Bürgermeister

§ 5 Abs. 1 und 2 geändert durch Änderungssatzung vom 28.11.2011, AMBI. vom 16.12.2011 Nr. 12/2011